Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 38 — Sonnabend, den 14. Mai — 1927 — Fünfundsiebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich bei der Expedition dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig nach dem am Tage gültigen amtlichen Dollarstand. Expedition: Blumenstr. 16.

Amtlicher Teil.

Zahlung der Kreissteuern für 1927.

Die Magistrate und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, die fälligen Raten der Kreissteuern für 1927 vorläufig nach den im Schreiben vom 29. April 1927 bekanntgegebenen Sätzen zu zahlen. Die maßgebenden Zahlen für 1927 werden später mitgeteilt werden.

Für pünktliche Zahlung ersuche ich Sorge zu tragen, da bei Ueberschreitung der bekannten Zahlungsfristen Verzugszinsen zu berechnen sind.

Belgard, den 12. Mai 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.:
Trittel.
Regierungs-Assessor.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Gr. Tychow.

Am Dienstag, 17. Mai d. Js. findet im ersten Schulhause zu Gr. Tychow von 2½ bis 4½ Uhr nachmittags ein Sprechtag statt.

Die Ortsbehörden von Gr. Tychow und Umgegend wollen Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen bringen.

Belgard, den 10. Mai 1927.

Der Kreisausschuß.
Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene.

Persönliches.

Für den Gutsbezirk Dimkuhlen ist Herr Ritterguts-pächter Zum Winkel daselbst zum Gutsvorsteherstellvertreter bestellt und bestätigt worden.

Belgard, den 9. Mai 1927.

Der Landrat.

Betr. Impfung.

Die Impfung der Erst- und Wiederimpflinge in den Ortschaften Darkow, Klempin Siedkow, Gr. u. Kl. Dabberow und Schlennin findet nicht am 26. Mai, sondern am Montag, den 23. Mai d. Js. zur selben Tageszeit statt. Die Nachschau findet am 30. Mai statt.

Die in Frage kommenden Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung. Die Lehrer sind in Kenntnis zu setzen.

Belgard, den 12. April 1927.

Der Landrat.

Urlisten der Schöffen und Geschworenen.

Die Magistrate und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, gemäß Titel 4 und 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 20. 5. 1898 — R. G. B. S. 371 — und den hierzu durch Gesetz vom 25. April 1922 (R. G. Bl. S. 465) über die Heranziehung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamte ergangenen Aenderungen, die Urliste der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen für das Jahr 1928 nach dem untenstehenden Schema aufzustellen und dieselbe sodann in der Gemeinde resp. im Gutsbezirke eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen, jedoch den Zeitpunkt der Auslegung vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Für die Aufstellung der Liste, **die spätestens bis zum 13. August d. Js. erfolgt sein muß**, mache ich hier auf folgendes aufmerksam.

Das Amt eines Schöffen oder Geschworenen kann nur von Deutschen versehen werden, und zwar auch von Frauen.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Bestrafung verloren haben; 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann; 3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2. Personen,

welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben; 3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben; 4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister; 2. Mitglieder der Senate der freien Hansastädte; 3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; 4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; 5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; 6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; 7. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zu gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Bemerkt wird noch, daß die in dem § 66 des Bahnpolizei-Reglements vom 30. November 1886 (Extrabeilage zu Stück 5 des Amtsblattes für 1886) unter Nr. 5 bis 18 aufgeführten Eisenbahnbeamte nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern als polizeiliche Vollstreckungsbeamte im Sinne des § 34, r 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzusehen und daher von der Aufnahme in die Schöffenurliste ausgeschlossen sind.

Sofern nach vorstehendem Personen von dem Amte eines Schöffen und Geschworenen nicht ausgeschlossen sind, sind sämtliche männliche und weibliche Personen einer Gemeinde pp. in die Urliste aufzunehmen, auch solche, welche nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der abgeänderten Fassung vom 25. April 1922 (R. G. Bl. S. 465) zur Ablehnung des Amtes berechtigt sind. Insbesondere hebe ich hervor, daß bei Aufstellung der Urliste für die Schöffen und Geschworenen weder zu hohes Alter noch der Steuersatz einer Person in Betracht zu ziehen ist. Dagegen sind Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben, in die Urliste nicht aufzunehmen. Personen, welchen nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Recht zur Seite steht, ihre Berufung zum Schöffenamte abzulehnen, dürfen aus der aufzustellenden Urliste nicht fortgelassen werden; es bleibt abzuwarten, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht bei einer einzelnen Gelegenheit tatsächlich Gebrauch machen.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste kann innerhalb einer einwöchigen Auslegefrist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden. Nach geschehener Auslegung hat der Ortsvorstand die Urlisten in der unten vorgeschriebenen Weise zu bescheinigen und dieselbe mit den etwa eingegangenen Einsprüchen bis zum **1. September d. Js. seinem zuständigen Amtsgericht** zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung einzureichen.

Nach Mitteilung der Amtsgerichte sind einige der Urlisten früher unvollständig, teilweise sogar ohne die vorgeschriebene Bescheinigung eingereicht worden. Ich mache daher den Guts- und Gemeindevorstehern zur Pflicht, bei Aufstellung der Urlisten gewissenhaft zu verfahren.

Vielfach sind auch die Urlisten mit äußerster Lässigkeit aufgestellt worden. Oftmals fehlte der Name eines jahrelang ansässigen Besitzers, in anderen Fällen war kein einziger Gutsarbeiter in die Liste aufgeführt. Derartige Pflichtwidrigkeiten müssen unter allen Umständen vermieden werden.

Belgard, den 10. Mai 1927.

Der Landrat.

Urliste

der in der Stadt — Gemeinde — Gutsbezirk . . . . wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden.

(Die Spalte 6 wird erst nach der Auslegung ausgefüllt, sie ist für alle erforderlich erscheinenden Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprüche und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen bestimmt.)

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebensalter	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom . . . bis einschließlich . . . in der Stadt — Gemeinde — Gutsbezirk . . . und zwar im . . . zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt.

. . . . . ., den . . . . . 1927.

(Siegel.)

Der Magistrat — Gemeinde — Gutsvorstand.

. . . . . .

(Unterschrift).

Bekanntmachung.

Es ist beabsichtigt, die alte Landstraße (Oeffentl. Weg) von der Belgard—Polziner Chaussee nach Siedkow neben dem Grundstück des Eigentümers Adolf Funk in Roggow Abb. in einer Länge von ca. 200 Metern ca. 9 Meter östlich zu verlegen.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit der Aufforderung öffentlich bekannt gegeben, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Die Herren Gemeindevorsteher von Roggow und Siedkow sowie den Herrn Gutsvorsteher in Siedkow ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung und Einsendung des Nachweises hierüber an mich bis zum 20. Mai d. Js.

Vorwerk b. Belgard, den 7. Mai 1927.

Der Amtsvorsteher.

Behling.

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche durch Selbstschutz und Behörden.

1. Nach dem Kriege hatten gefürchtete Seuchen: Rotz und Beschälseuche der Pferde, Lungenseuche der Rinder, Hundetollwut und Pferderäude eine nie gekannte Verbreitung in Deutschland gefunden. Gegenwärtig sind die ersten 3 Seuchen getilgt, letztere auf vereinzelte Fälle eingeschränkt, ohne das nennenswerte Verkehrsbeschränkungen erforderlich wurden und die Oeffentlichkeit von den Bekämpfungsmaßnahmen viel erfuhr. Eine so rasche und erfolgreiche Bekämpfung ist bei der Maul- und Klauenseuche viel schwieriger und zwar lediglich deshalb, weil der Ansteckungsstoff schon während der Entwickelung der Krankheit, in der Inkubation, in stärkster Weise ausgeschieden wird und ungewöhnlich leicht verschleppbar und übertragbar ist. Dieser Tatsache muß unbedingt Rechnung getragen werden sowohl bei den Maßnahmen des Selbstschutzes als auch bei denen polizeilicher Natur, nur dann haben sie nachhaltigen Erfolg. Der Landwirt muß daher über die Arten der Verschleppung und die Herkunft des Ansteckungsstoffes unterrichtet sein. Wenn das mit Maul- und Klauenseuche angesteckte Tier offensichtlich erkrankt — Fieber, Speicheln, Störung des Wiederkauens und der Futteraufnahme, Nachlassen der Milchsekretion,

Blasenbildung —, dann ist bereits der Keim der Ansteckung durch Speichel, Milch, Harn und Kot massenhaft ausgeschieden und stark verbreitet. Während der Winterszeit, in welcher die Ausbreitung durch den Weidegang und das Arbeiten mit Kühen wegfällt, erfolgt die Verschleppung der Seuche hauptsächlich:

1. durch Magermilch, die nicht vorschriftsmäßig auf 85° C. erhitzt ist, durch Milchkannen, die nicht von innen und außen mit strömendem Wasserdampf desinfiziert sind, durch Milchwagen, die nicht gereinigt und desinfiziert werden;
2. durch das Decken von Kühen und Schweinen auf verseuchten Gehöften der Bullen- und Eberhalter;
3. durch den Verkehr mit Futtersäcken, die von verseuchten Gehöften ohne Desinfektion in Mühlen und Futtermittelhandlungen zurückgelangen;
4. durch Personen, die auf verseuchten Gehöften verkehrt haben, durch Tiere aller Art, die auf solchen Gehöften mit dem Ansteckungsstoff in Berührung gekommen sind;
5. durch im Handel befindliche Klauentiere aus verseuchten Ställen;
6. besonders durch Verheimlichung der Seuche, wobei erfahrungsgemäß niemals eine Reinigung und Desinfektion stattfindet, das Gehöft Wochen und Monate lang einen unbekannten Seuchenherd bildet, gegen den weder von den Behörden noch von den Besitzern benachbarter Gehöfte Maßnahmen zum Schutze gesunder Bestände getroffen werden können.

Die Verheimlichung der Seuche und die fahrlässig verzögerte Anzeige muß einsichtige Landwirte, die mit Mühe und Kosten durch freiwillige Schutzmaßnahmen die Seuche ferngehalten haben, verbittern, wenn auf diese Weise ihre wertvollen Viehbestände betroffen und schwer geschädigt werden. Nicht nur der Ausbruch, sondern auch der Verdacht der Seuche ist gemäß §§ 9, 10 des Viehseuchengesetzes unverzüglich anzuzeigen. Der Verheimlichung muß mit allen Mitteln entgegengewirkt werden. Von den Behörden aller Instanzen, aber auch von den berufenen Vertretern der Landwirtschaft, wird daher mit Recht gefordert, daß wenigstens die vorsätzliche Verheimlichung nicht mit Geld, sondern Freiheitsstrafen geahndet. Das Bewußtsein muß wieder durchdringen, daß die Unterlassung und Verzögerung der Seuchenanmeldung nicht strafbar, sondern eine unverzeihliche Versündigung gegen den Stand ist.

II. Die Bekämpfung der Seuche erfolgt in erster Linie im Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirtschaft, dann aber auch im Interesse der Volkswirtschaft. Die Verluste infolge der Seuche sind in dem Seuchengange 1920-21 auf 475 Millionen Mark berechnet, wobei die mit den polizeilichen Verkehrsbeschränkungen notwendig verbundenen wirtschaftlichen Schäden, insbesondere die Beschränkungen hinsichtlich des Verkaufs von Schlacht- sowie Nutz- und Zuchttieren nicht berücksichtigt sind. Die Landwirtschaft selbst verlangt daher für den Winter ein tatkräftiges Vorgehen und ist bereit, in enger Verbindung mit den Behörden deren Maßnahmen zu unterstützen und selbst freiwillig Schutzmaßregeln zu treffen.

Die **staatlichen** Bekämpfungsmaßnahmen bestehen in der Abkapselung des verseuchten Gehöftes bezw. des verseuchten Bezirks durch Verkehrssperren gegenüber den gesunden Bezirken. Ihre Anordnung erfolgt, wenn die Seuche ausgebrochen ist.

Der **Selbstschutz** besteht in der freiwilligen Abkapselung des noch nicht verseuchten Gehöftes gegenüber den verseuchten oder gefährdeten Bezirken. Das Wichtigste ist, den Stall abzusperren und möglichst einen Kalkring vor den Eingängen zu dem Gehöft zu legen.

Zum Selbstschutz haben sich ferner folgende Einzelmaßnahmen — in Merkblattform kurz gefaßt — bewährt:

1. Allen Hausgenossen ist das Betreten der Seuchengehöfte streng zu untersagen. Das Seuchengehöft ist bis zur erfolgten Desinfektion ein Seuchenherd.
2. Fremden Personen ist das Betreten der eigenen Stallungen durch ein Schild: „Eintritt verboten" zu untersagen. Die Ställe sind möglichst verschlossen zu halten. Die Stallgänge, die Plätze vor den Stalltüren und die Eingänge zum Gehöft sind 2—3 cm dick und in breiter Fläche mit Kalkpulver zu bestreuen oder noch besser regelmäßig mit schwefligen Säure-Präparaten zu desinfizieren, namentlich mit dem von der Forschungsanstalt Insel Riems geprüften Sulfoliquid D. S. Vor der Türe zur Wohnung ist ein mit einem Desinfektionsmittel getränkter Sack auszubreiten.
3. Angekaufte oder auf fremden Gehöften gedeckte Rinder und Schweine sind vor dem Verbringen in den Stall wenigstens an den Gliedmaßen mit kräftiger, warmer Sodalösung gründlich zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel nachzuwaschen; angekaufte Tiere sind hiernach mindestens 14 Tage gesondert aufzustellen und getrennt zu füttern.
4. Futtersäcke sind sofort nach dem Abladen auszuschütten, im Wagenschuppen zu lagern und vor weiterer Benutzung auszukochen oder in 30 pCt. Kalkmilch oder Sulfoliquid zu desinfizieren.
5. Der Milchlieferant soll selbst dafür sorgen, daß die Molkerei die Magermilch vorschriftsmäßig erhitzt und die Milchkannen und den Wagen desinfiziert. Kannen, die Spuren von Milch erkennen lassen, sollen mit heißem Wasser innen und außen gereinigt werden.
6. Wenigstens den Jungtieren (Kälbern und Ferkeln) soll die Milch während der gefährdeten Zeit aufgekocht gereicht werden.
7. Bei jedem Verdacht der Seuche ist ohne Verzug ein Tierarzt zuzuziehen. Die rechtzeitig ausgeführte Heilimpfung schützt vor Verlusten und vermindert die Nachteile erheblich. Die sofortige Heilimpfung des Rinderbestandes und Schutzimpfung der Kälber und Ferkel ist das wirksamste Mittel, um den Verlauf zu mildern und abzukürzen.

III. Die frühzeitige Ausscheidung und die rasche Verbreitung des ungemein leicht übertragbaren Ansteckungsstoffes machen es erklärlich, daß zur wirksamen Bekämpfung der Seuche die unverzügliche Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde unerläßlich ist. Sobald die Sperrmaßnahmen auf dem Gehöft sachgemäß durchgeführt werden, findet selten noch eine Verschleppung statt, so daß auch das Uebergreifen von dem Kuhstall auf die Schweinestallung oder umgekehrt verhindert werden kann. Ebenso wichtig ist naturgemäß auch die Vernichtung des Ansteckungsstoffes durch sorgfältige und rechtzeitige Reinigung und Desinfektion. Die Desinfektion der Kuhstallung soll im allgemeinen 10 Tage nach dem Auftreten der Krankheitserscheinungen bei dem zuletzt erkrankten Tiere ausgeführt werden. Die Desinfektion des Schweinestalles darf erst erfolgen, wenn die Abheilung bei allen Tieren der einzelnen Buchten festgestellt ist. Der Ausbruch der Seuche unter den Schweinen sollte soweit wie möglich durch Vorsichtsmaßregeln verhindert oder auf einzelne Buchten eingeschränkt werden, weil dadurch die Aufhebung der Sperre erheblich beschleunigt werden kann.

Nur durch ein verständiges, enges Zusammenarbeiten der Landwirtschaft mit den Behörden kann die Maul- und Klauenseuche mit Erfolg bekämpft, der Sperrbezirk frühzeitig eingeschränkt und die Sperrdauer erheblich verkürzt werden, nur auf diese Weise können die schweren Schäden und Verluste infolge der Maul- und Klauenseuche wirksam verhütet werden.

Deutschland-Fahrräder
beste Qualitätsmarke direkt ab Fabrik
Nähmaschinen, Uhren, Waffen
Fahrrad-Fabrik
August Stukenbrok, Einbeck 16
Größtes Fahrradhaus Deutschlands
Sportartikel aller Art, Preisliste kostenfrei

Eine neue Existenz

mit einem Monatseinkommmen von 300—600 RM. bieten wir Damen und Herren, ohne Vorkenntnisse, ohne Kapital, durch Uebernahme eines Vertriebes nach amerik. System. Hilfe bei Existenzaufbau, Creditgabe bis 1000 RM. **Geheiminstruktion** wie Erfolge erzielt werden. Im Haupt- oder Nebenberuf, leicht von der Wohnung aus zu betreiben. Verlangen Sie Prospekt, „P. K."
Dr. Gebhard & Co., Frankfurt a. M., Postfach 44.

Reinigen Sie Ihr Blut!

Dr. Buflebs
Blutreinigungstee Maikur
ist das Beste.
Drogerie **Breidenbach**
Marien-Drogerie **Troike.**

100 Kutschwagen vorrätig in bekannter Güte und preiswert.
H. Pflug,
Wagen, Karosseriefabrik,
Stargard.
Auto-Reparaturwerkstatt
Karosseriebau, Auto-Lackiererei. Gebr. Wagen sehr billig.

Robert Richter
Brunnenbaumeister
Telefon 263. **Belgard Pers.** Polzinerstr. 19.
Brunnen, Pumpen nebst Abdeckplatten sowie **Zeichnungen etc.**
nach Vorschrift der Polizeiverordnung für den Reg.-Bezirk Köslin, veröffentlicht im Kreisblatt vom 12. 1. 27.
Untersuchungen von Wasser an Ort und Stelle, Gutachten über Brunnenanlagen. Desinfektion und Reinigung vorhandener Brunnen.

Lehrverträge hält stets vorrätig Belgarder Zeitung.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.